weises hier nur für das Handwerk erhoben wird. In der Tat setzt das Verlangen nach den Nachweis einer Befähigung voraus, dass ein einheitlicher, durch keine Arbeitsteilung beeinflusster Bildungsgang nachgewiesen werden kann. Dies trifft auf das Handwerk zu, in Fabriken kann dagegen ein gleicher Befähigungsnachweis von dem Geschäftsleiter und den einzelnen Arbeitergruppen nicht erbracht und nicht verlangt werden. Mit Recht wird daher behauptet, dass der Befähigungsnachweis nur in denjenigen Gewerben durchführbar ist, wo der handwerksmässige Charakter klar erkennbar und von anderen Betriebsformen kennbar ist. Inwieweit dies für das Uhrmachergewerbe zutrifft, können nur die Berufsangehörigen dieses Gewerbes entscheiden. Ich nehme an, dass Herr Dr. Rocke sich auf deren Urteil stützt, wenn er schreibt: „Diese Schwierigkeiten bestehen glücklicherweise in der Uhrmacherei nicht. Hier ist, wie in wenigen anderen Wirtschaftszweigen, die Trennung zwischen Fabrik, Handwerk, Grossisten und Detaillisten streng durchgeführt. Man kann also den Befähigungsnachweis für das Uhrmacherhandwerk einführen, ohne dass ihm auch die Fabriken unterworfen sein müssen. Was unter einem Uhrmacher gegenüber einem Uhrenfabrikanten zu verstehen ist, lässt sich sowohl generell definieren als auch im einzelnen Falle feststellen."

Ein zweiter anscheinend recht erheblicher Einwand gegen die Einführung des Befähigungsnachweises besteht in der Behauptung, dass durch Beschränkung des Gewerbetreibenden auf das eine ordnungsmässig erlernte Handwerk eine unbillige Beschränkung desselben in der Ausnutzung der Umbildungen im modernen wirtschaftlichen Leben und der Geschäftskonjunkturen bedeute. Es sei ungerecht, den geprüften Uhrmacher zu hindern, die in seinem Geschäft verlangten Gold- und Silberartikel oder auch mechanische Fabrikate (Spieldosen u. dergl.) herzustellen, auszubessern und zu handeln. Aber auch hier ist Abhilfe möglich und zwar, wie bereits Herr Dr. Rocke andeutete, durch Einführung der Begriffe der verwandten Gewerbe. Die gleichzeitige Ausübung des Uhrmacher-, Edelschmiede- und Mechanikerhandwerks soll jedem gestattet sein, der nur in einem dieser Berufe den Befähigungsnachweis erbracht hat. Allerdings werden hierbei von der einen und der anderen Seite gewisse Modifikationen verlangt. So soll z. B. in den nicht ordnungsmässig erlernten verwandten Berufszweigen nur die gelegentliche Ausführung von Arbeiten gestattet sein, oder: die Anleitung von Lehrlingen ist jedoch nur in demjenigen der verwandten Handwerke erlaubt, in welchem der Gewerbetreibende die Meisterprüfung bestanden hat.

Aus diesen Vorschlägen die allen gerecht werdende Fassung zu finden, dürfte nach Anhörung der Sachverständigen nicht schwer fallen. Wir glauben daher, dass die Einführung des Befähigungsnachweises unter Innehaltung der angedeuteten Fassung sehr wohl möglich ist, ohne im geringsten den Formen und Anforderungen des modernen wirtschaftlichen Lebens Zwang anzutun.

Wir glauben daher zu folgendem Schluss berechtigt zu sein. Die Einführung des Befähigungsnachweises würde auch im Uhrmacherhandwerk zunächst einen Teil der unlauteren Konkurrenz beseitigen. Der Befähigungsnachweis würde einen Stand technisch und sittlich gut ausgebildeter Berufsgenossen erziehen, der im stande wäre sowohl in den eigenen Reihen wie nach aussen hin das Standesinteresse zu wahren. Das Bedenken einer Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit würde durch Zulassung des Rechtes, auch verwandte Gewerbe auszuüben, gehoben werden.

Die Chronometer-Hemmung.

Von F. Balavoine.

(Fortsetzung.)

Eine Ausführungsform des dritten der drei Patente, bei denen die Verhinderung des Aufsetzens bezw. des unzeitigen Verlassens der Ruhefläche seitens des Radzahnes das Hauptziel der Erfinder war, stellt Fig. 16 dar. Es handelt sich um das Patent 14721.

„Auf der Unruhwelle sitzen 2 Finger A' und B, sowie eine Sicherheitsscheibe C, die den Gegenstand einer besonderen Beschreibung bilden wird. Der Finger A' hebt den Arm D, der um die Achse der Nabe E drehbar ist; auf dieser Nabe ist die Feder F befestigt, die am Ende des Armes D an dem Stift G anliegt. Auf den Arm D wirkt auch noch die Feder H ein. Die abgestumpften Zähne des Gangrades nehmen an der Flanke des Vorsprunges des Armes D ihre Ruhelage ein. Dieses Rad hat, je nachdem die Uhr vollen oder halben Sekundensprung hat, 6 oder 12 Zähne wie K, und aus der oberen Fläche treten in gleicher Anzahl Stifte wie M heraus, welche während der Bewegung des Rades auf den auf der Unruhwelle sitzenden Finger B einwirken."

Die Wirkung dieser Hemmung vollzieht sich in folgender Weise: Wenn die Unruhe sich in der Linksschwingung befindet, trifft der Finger A' auf die Feder F, er hebt sie und mit ihr den Arm D; der an der Flanke des Vorsprunges dieses Armes in Ruhe liegende Zahn K wird frei, und das Hemmungsrad setzt sich, nach rechtsherum laufend, in Bewegung. Alsbald aber trifft einer der Stifte des Rades auf den zweiten Finger B der Unruhpartie und ersetzt so der Unruhe die verausgabte Kraft, worauf der Arm D, der während seiner Hebung durch den Finger A' die Feder H gespannt hat, von dieser wieder in seine ursprüngliche Lage zurückgeführt wird, in der er am Stifte O anliegt, der die Tiefe der Ruhe begrenzt. Der folgende Zahn des Hemmungsrades trifft nun auf den Vorsprung des Armes D; gleichzeitig wird aber die Unruhe durch die Spiralfeder zurückgeführt, d. h. sie geht zur Rechtsschwingung über, der Finger A' gleitet an der zurückweichenden Feder F vorüber, gelangt in seine ursprüngliche Stellung, und das Spiel des Ganges beginnt von neuem.

Wie bereits oben angegeben, trägt die Unruhwelle eine Sicherheitsscheibe C, welche den Zweck hat, den Arm D daran zu hindern, dass er sich ausserhalb seiner normalen Wirkungsweise hebt und, z. B. infolge eines Stosses, einen Zahn des Gangrades von der Ruhefläche abfallen lässt. An den konzentrischen Teil dieser Scheibe C schlägt nun das Ende einer Verlängerung P des Armes D, falls eine Auslösung des Rades sich zur Unzeit durchsetzen will; der Arm D wird also zurückgehalten und vermag nur dann so weit zurückzuweichen, dass der Radzahn die Ruhefläche verlassen kann, wenn sich die Abflachung R dieser Scheibe C im Bereiche von P befindet, d. h., wenn der Finger A' ohnehin die Auslösung bewirken kann.

Die Hemmung ist auch mit einem Ausschwungzaum versehen, der die Aufgabe hat, zu verhindern, dass die Unruhe eine doppelte Schwingung nach derselben Seite hin ausführt. Dieser Zaum besteht aus einer auf der Werkplatte befestigten geraden Feder S. Der an der Unterseite der Sicherheitsscheibe C herausragende Stift T trifft auf die Feder S und führt diese mit, bis sie, bei der Linksschwingung, den in der Werkplatte sitzenden Stift V erreicht, wonach die Unruhe umzukehren gezwungen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20141350Z/69 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN